

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Teufelsbad" in der Stadt Obernkirchen, Landkreis Schaumburg (NSG HA 041)

Präambel

Aufgrund der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 16 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Umgrenzung liegende Waldgebiet östlich von Bad Eilsen am Südwesthang des Bückebergs in den Gemarkungen Obernkirchen und Krainhagen wird zum Naturschutzgebiet (NSG) erklärt.
- (2) Lage und Abgrenzung des NSG sind aus der mitveröffentlichten maßgeblichen Karte im Maßstab 1:4.000 (Anlage 1) zu entnehmen. Die Grenze des NSG verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Schaumburg, Naturschutzbehörde, und bei der Stadt Obernkirchen unentgeltlich eingesehen werden.
- (3) Das NSG beinhaltet vier Kerngebiete, für die besondere Regelungen gelten. Die Grenzen der Kerngebiete sind in der maßgeblichen Karte dargestellt.
- (4) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 357 "Teufelsbad" (DE 3720-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Die forstlichen Fachbegriffe sind in einem Glossar, Anlage 3, erläutert. Das Glossar ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 66 ha.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

- (1) Charakter

Das NSG "Teufelsbad" liegt in der naturräumlichen Region des Weser- und Leineberglandes am Westrand des Bückebergs, eines Höhenzugs des Calenberger Berglands zwischen Harri und Deister. Im Untergrund finden sich Tone in Form des so genannten Serpulits, einer kalkhaltigen Tonart aus blättrigen, wasserdurchlässigen Schichten. Charakteristisch sind zahlreiche tief eingeschnittene kleine Täler mit Quellaustritten.

Das NSG wird von ausgedehnten Buchenwäldern bestockt. Dabei handelt es sich um Ausbildungen der Hainsimsen-Buchenwälder (Verband Luzulo-Fagion) auf basenärmeren und der Waldmeister-Buchenwälder (Verband Fagion sylvaticae) auf basenreicheren Standorten. Sie stellen die natürlichen Waldgesellschaften des Gebietes dar und sind in einem überwiegend naturnahen Zustand

erhalten. Die Quellgebiete und die unterhalb anschließenden, vom abfließenden Wasser durchfeuchteten und durchsickerten, meist mit Kalktuff ausgekleideten Flächen und Bachrinnen sind mit Erlen-Eschen-Quellwäldern bestockt. In einigen Bereichen sind geowissenschaftlich bedeutsame Quellhorizonte mit bis zu vier Meter mächtigen Kalksinterterrassen ausgebildet.

Bemerkenswert ist das geologische Phänomen, dass die austretenden Quellen den Serpult aufweichen und Hangrutschungen der aufliegenden Böden verursachen. Die Bäume wachsen selten gradstämmig, sondern vielfach im Säbelwuchs, der für Bodenwanderungen und Rutschen des Hanges typisch ist.

Bedeutsame Ausprägungen dieses Phänomens finden sich in vier Bereichen, die als so genannte Kerngebiete einem besonderen Schutz unterliegen.

(2) Schutzzweck

1. Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit. Dazu zählen insbesondere:
 - a) die Entwicklung und Sicherung des NSG als Lebensraum für gebietstypische, heimische Tier- und Pflanzenarten, auch durch das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten,
 - b) der Erhalt der natürlichen standörtlichen Gegebenheiten,
 - c) der Erhalt und die Entwicklung naturnaher unzerschnittener Laubwaldbestände, insbesondere mesophiler und bodensaurer Buchenwälder und Erlen-Eschen-Quellwälder,
 - d) der Erhalt der durch Säbelwuchs gekennzeichneten Gehölze und der von ihnen geprägten Waldbestände,
 - e) der Erhalt von Sonderbiotopen, insbesondere der Kalktuffquellen,
 - f) der Erhalt von Alt- und Totholzstrukturen,
 - g) der Erhalt von Höhlenbäumen, Quartierbäumen von Fledermäusen und Horstbäumen von Großvogelarten.
2. Besonderer Schutzzweck:
 - a) Die Fläche des NSG gem. § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 357 zu erhalten oder wiederherzustellen.
 - b) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 357 sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes, insbesondere der in Anlage 2 genannten Lebensraumtypen und Arten.
3. Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) In dem NSG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 4 freigestellt sind.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur (ohne vernünftigen Grund) durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören, z.B. durch organisierte Veranstaltungen; dies gilt auch für Handlungen, Veranstaltungen oder Anlagen, die von außerhalb in das NSG hineinwirken können,

3. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
4. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen, ausgenommen Fahrzeuge, die dem forstwirtschaftlichen Verkehr dienen,
5. gebietsfremde oder invasive Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln.

(2) Das NSG darf nicht außerhalb von Wegen betreten werden.

(3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.

(2) Freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. die Wahrnehmung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege in der vorhandenen Breite, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, unter ausschließlicher Verwendung von milieuangepasstem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchten und ohne Ablagerung überschüssiger Massen in den Wegeseitenräumen und auf angrenzenden Waldflächen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
5. der Neu- oder Ausbau von Wegen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,
7. die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
8. dem Schutzzweck dienende Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung, Untersuchung, Kontrolle und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Kerngebiete im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben:

1. auf allen Waldflächen
 - a) ohne die Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung von Höhlenbäumen, Quartierbäumen von Fledermäusen und Horstbäumen von Großvogelarten,
 - b) Kahlschläge in heimisch bestockten Beständen größer als 0,5 ha nur nach vorheriger Anzeige einen Monat vor Durchführung bzw. größer als 1,0 ha nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - c) ohne die Wiederaufforstung mit Nadelholz dominierten Beständen oder die Umwandlung von Laubgehölzbeständen in Nadelholz dominierte Bestände,
 - d) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt vollständig und ein flächiger Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln unterbleibt dann, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs.1 Nr. 1 und des § 34 Abs. 1

BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,

2. auf allen in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) dargestellten Waldflächen mit den Lebensraumtypen 9110, 9130 und 91E0, soweit
 - a) abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 1b ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben, ausgenommen ist die Nutzung bereits vorhandener Gassen im 20 Meter Abstand bei starker Trockenheit oder andauerndem Frost nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme, die Pflege und die Brennholtselbstwerbung in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) eine Düngung unterbleibt,
 - f) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - g) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - h) abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 4 eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
 - i) auf Flächen des LRT 91E0 keine Entwässerungsmaßnahmen erfolgen,

beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- j) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypenfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- k) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers ab der dritten Durchforstung Flächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- l) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- m) auf mindestens 80 % jeder Lebensraumtypfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,

und bei künstlicher Verjüngung

- n) auf Flächen des LRT 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
- o) auf Flächen der LRT 9110 und 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 50 % der Verjüngungsfläche Rotbuchen angepflanzt oder gesät werden,

3. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Großen Mausohrs, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers insgesamt mindestens 6 Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der/des jeweiligen Eigentümerin/Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - c) in Altholzbeständen die Holzentnahme, die Pflege und die Brennholtselbstwerbung in der Zeit vom 01. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

Bei Überschneidungen von Flächen gemäß Abs. 3 Nr. 1 – 3 gelten jeweils die weitergehenden Bewirtschaftungsauflagen.

- (4) Freigestellt sind Maßnahmen, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art der Durchführung durch einen Bewirtschaftungsplan i.S.d. § 32 Abs.5 BNatSchG festgelegt sind, der von der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung erstellt worden ist.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild sowie auf die Hege und den Jagdschutz bezieht.
- (6) In den Abs. 2 bis 4 genannten Fällen wird eine erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann, ebenso wie die Rückmeldung der Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes oder die sonst im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG "Teufelsbad" vom 25.09.2012 außer Kraft.

Stadthagen, den 05.12.2018

Landkreis Schaumburg
Der Landrat

Jörg Farr

Anlagen

- Anlage 1: Maßgebliche Karte im Maßstab 1:4.000
- Anlage 2: Erhaltungsziele für Lebensraumtypen und Tierarten
- Anlage 3: Glossar

Anlage 2

Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes 357 im NSG "Teufelsbad" und deren Erhaltungsziele

1. Lebensraumtypen

LRT 7220 – Kalktuffquellen

Quellen und Quellbäche mit natürlicher Morphologie und Hydrologie, guter Wasserqualität, ungestörter Kalktuffablagerung und standorttypischer Quellmoosvegetation im Komplex mit Seggenriedern, Staudenfluren, Röhrichten oder Quellwäldern. Moose wie beispielsweise Bach-Kurzbüchsenmoos, Kleines Schiefmundmoos und Kleines Schönschnabelmoos, das kalktuffbildende Gemeine Starknervmoos und krautige Pflanzenarten wie Riesen-Schachtelhalm, Kleiner Baldrian, Hängende Segge u.v.a. sind großflächig vorhanden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Kalktuffquellen kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 9110 - Hainsimsen-Buchenwälder, LRT 9120 - Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme

Naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert; auf Teilflächen sind Stiel- und Traubeneiche, Sand-Birke oder Eberesche beigemischt. Die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder, z.B. das Große Mausohr, kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 9130 - Waldmeister-Buchenwälder

Naturnahe, strukturreiche Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie einem Anteil forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere Baumarten wie Gewöhnliche Esche, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. Die Krautschicht besteht aus den lebensraumtypischen, charakteristischen Arten der jeweiligen Buchenwaldgesellschaft. Die Naturverjüngung der Buche ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten mesophiler Buchenwälder, z.B. das Große Mausohr, kommen in stabilen Populationen vor.

LRT 91E0 – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

Naturnahe, strukturreiche Feuchtwälder in den Bachauen mit Erlen und Eschen aller Altersstufen in mosaikartiger Verzahnung. Die Krautschicht ist mit Bitterem Schaumkraut, Hängender Segge, Winkel-Segge, Dünnähriger Segge, Gewöhnlichem Hexenkraut, Riesen-Schachtelhalm, Großem Springkraut, Rasen-Schmiele, Kleinem Baldrian, Wasserdost, Sumpf-Helmkraut, Bittersüßem Nachtschatten u.v.a. artenreich ausgeprägt. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Auentypische Habitatstrukturen wie feuchte Senken, Flutrinnen, kleine Tümpel und Verlichtungen mit den dort lebenden, charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sind vorhanden. Die lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten der Bachauenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

2. Arten

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Aufrechterhaltung und ggf. Wiederherstellung einer stabilen, sich selbst tragenden Population des Großen Mausohrs, insbesondere durch den Erhalt und die Wiederherstellung von Buchenwäldern oder buchendominierten Wäldern mit geeigneter Struktur, d.h. mit zumindest in Teilbereichen unterwuchsfreien und –armen Abschnitten, einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.

Anlage 3

Glossar

Altholz	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebunden Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.
Bewirtschaftungsplan	Im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellende Maßnahmenplanungen für Natura 2000-Gebiete. Schließen die sog. Erhaltungs- und Entwicklungspläne (E&E) sowie die Pläne für Pflege und Entwicklung (PEPL) ein, sofern diese an die Belange des Natura 2000-Gebietes angepasst sind.
Bodenbearbeitung	Eingriffe in die Bodenstruktur einschließlich des Fräsens oder Mulchens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung einschließlich einer plätze- oder streifenweisen oberflächlichen Bodenverwundung.
Bodenschutzkalkung	Ausbringung von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden, z.B. durch Luftschadstoffeinträge, ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.
Düngung	Einbringung mineralischer oder organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragssteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).
Durchforstung	Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7 cm Durchmesser)
Entwässerungsmaßnahme	Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z.B. durch Gräben oder Drainagerohre; nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern (letztere ist zur Wegeunterhaltung zwingend notwendig und von hier getroffenen Regelungen ausgenommen). Das zeitlich befristete Abführen von Oberflächenwasser im Rahmen einer plätze- und streifenweisen Bodenbearbeitung zur Vorbereitung und Sicherung von Eichenkulturen stellt ebenfalls keine Entwässerung dar.
Femelhieb	Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.
Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	allgemein: Siehe § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG des Grau-, Mittel- und Schwarzspechts: Altholzrein- oder Altholzmischbestände mit den führenden Baumarten Eiche, Buche, Fichte, Kiefer sowie sonstige Laubhölzer mit hoher und niedriger Lebensdauer (ALh und ALn) des Großen Mausohrs: Altholzrein- und Altholzmischbestände mit der führenden Baumart Buche.
Fräsen	Oberflächliche Bodenbearbeitung mit Eingriff in den Mineralboden.

Fungizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Pilzen als Schaderreger.
Gassenmitte	Gedachte Mittellinie zwischen den Randbäumen einer Feinerschließungslinie.
gebietsfremd	Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.
Habitatbäume	Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, Kopfbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimension mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.
Habitatbaumanwärter	Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.
Herbizid	Chemisches Mittel zur Bekämpfung von Gefäßpflanzen.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, zu Fall bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.
Holzentnahme	Holzeinschlag mit anschließender Holzrückung und Abtransport. Das Verladen und die Abfuhr des am Weg gelagerten Holzes zählen nicht zur Holzentnahme und sind ganzjährig möglich.
invasiv	Als invasiv gebietsfremd gelten Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.
Kahlschlag	siehe § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG.
Lebensraumtyp (LRT)	Lebensraumtyp i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers	Entsprechende Eigentumsfläche im Geltungsbereich der Verordnung.
Lochhieb	Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung, vor allem in Eichen-LRT, bei der in der Regel meist kreisförmige Freiflächen mit einem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.
milieuangepasstes Material	Gebrochene Natursteine der in der Region vorkommenden Karbonatgesteine, z.B. Oolithkalk sowie Kiese, soweit sie in ihren mineralischen Eigenschaften dem lokal anstehenden Gesteinsmaterial gleich oder ähnlich sind. Die Verwendung güteüberwachter Recyclingbaustoffe beim landschaftsangepassten Wegebau ist somit unzulässig.
Mulchen	Mechanisches Verfahren zur Verjüngungsvorbereitung ohne Eingriffe in den Mineralboden, bei der das Material aus Hiebsresten und Bodenvegetation zerkleinert wird und auf der Fläche verbleibt.
Nadelholz dominiert	Der Nadelholzanteil ist größer als 50%.

Natura 2000-Gebiet	Siehe § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.
Naturverjüngung	Einleitung der natürlichen Ansamung und Übernahme und Pflege des daraus erfolgten Aufwuchses.
Pflanzenschutzmittel	Siehe Art. 2 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1107/2009.
Standort, befahrungsempfindlicher	Standort, der aufgrund der Bodenart, des Wassergehalts oder Hangneigung durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann (Befahren oft nur bei Frost oder sommerlicher Trockenheit möglich).
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallerscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Totholz, starkes	Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.
Verjüngung	Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.
Verjüngung, künstliche	Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammende Vermehrungssaatgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung).
Weg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.
Wegeinstandsetzung	Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis einschließlich des Einbaus neuen Materials (mehr als 100 kg/m ²).
Wegeneu- oder ausbau	Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.
Wegeunterhaltung	Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzrückearbeiten unmittelbar nach deren Abschluss sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.
Wertbestimmend	Lebensraumtypen oder Arten, die nach den Kriterien von Anhang III der Richtlinie 92/43/EWG für die Auswahl des jeweiligen Gebietes maßgeblich waren bzw. die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet sind.